

## Inhalt

- Azubis machen sich „Fit für die Arbeitswelt“
- BBiMoG: Ist das wichtig – oder kann das weg?
- Der Amtsschimmel schlägt zu: medienübergreifende Umweltinspektion
- Aufgeschoben ist nicht aufgehoben: Nachrüstung elektronischer Kassensysteme bleibt Pflicht
- 65 Jahre Landmaschinenmechaniker-Meister: Franz-Josef Borgmann mit dem Diamantenen Meisterbrief geehrt
- Urlaubszeit = Stresszeit? Gute Urlaubsplanung ist unerlässlich!

## Azubis machen sich „Fit für die Arbeitswelt“

*Wie funktioniert sicheres Auftreten und was ist die optimale Wortwahl im Kundengespräch?*



Diese und weitere Fragen wurden den über 60 Teilnehmern der zwei Azubiworkshops am 22.11. und 13.12.2019 im Verbandshaus in Hilden beantwortet. Der Workshop stellte die dritte Veranstaltung der Reihe „Fit für die Zukunft“ dar, die gemeinsam mit dem Kooperationspartner FUCHS Schmierstoffe GmbH entwickelt wurde. Das routinierte

Trainerteam um Claudia Schmitz von Intercommotion zeigte den Auszubildenden, wie sie in einer für sie neuen Arbeitswelt mit Kollegen, Vorgesetzten und insbesondere Kunden umgehen sollten. Begrüßung und Smalltalk, ebenso wie der richtige Umgang mit schwierigen Situationen, standen hierbei im Vordergrund.

## BBiMoG: Ist das wichtig – oder kann das weg?

*Mit dem jüngst verabschiedeten Berufsbildungsmodernisierungsgesetz (BBiMoG) verfolgt die Bundesregierung ein wichtiges Ziel: Die berufliche Bildung zu stärken und Aus- und Fortbildung für junge Menschen attraktiver zu machen. Gedacht als Antwort auf den Fachkräftemangel und den immer höher werdenden Anteil von Studierenden soll mit dem umfangreichen Maßnahmenpaket auf die duale Ausbildung und die vielfältigen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten der beruflichen Bildung aufmerksam gemacht werden.*

Das in der Öffentlichkeit und von den Fachverbänden heiß diskutierteste Element ist sicherlich die neu eingeführte Mindestausbildungsvergütung. Auch wenn diese im kommenden Jahr noch keinen direkten Einfluss auf unser Gewerbe hat, da die tarifierten Ausbildungsvergütungen noch über den Mindestanforderungen des Gesetzgebers lie-

gen, ändert sich die Sachlage in den kommenden Jahren. Denn der Gesetzgeber sieht vor, dass alle Auszubildenden branchenübergreifend im ersten Ausbildungsjahr als Mindestvergütung ab dem kommenden Ausbildungsjahr 515 Euro erhalten sollen. Bis 2023 steigt dieser Betrag dann stufenweise auf 620 Euro an. Besonders die im Gesetz

Fortsetzung auf Seite 2 >

### Impressum

Herausgeber:  
Fachverband Land- und Baumaschinentechnik NRW e. V.  
Bahnhofsallee 11  
40721 Hilden  
Tel.: 0211 92595-40  
Fax: 0211 92595-90  
www.nrw.landbautechnik.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
RA Marcus Büttner



**Info-Veranstaltung neue ÜLU-Kurse**  
**31. März 2020**  
**DEULA Warendorf**



<< Fortsetzung von Seite 1

verabschiedete prozentuale Steigerung von 18 % für das zweite, 35 % für das dritte und 40 % für das vierte Ausbildungsjahr führt zu einem progressiven Anstieg der Mindestvergütungssätze. In seinen Stellungnahmen hat der Fachverband immer wieder darauf verwiesen, dass die Aushandlung von Arbeitsbedingungen Aufgabe der Tarifpartner ist, nicht die des Staates. Nichtsdestotrotz hat sich der Gesetzgeber nun anders entschieden.

Mit dem BBiMoG werden drei Fortbildungsstufen neu eingeführt, die in Anlehnung an die akademische Laufbahn die Hochwertigkeit der

beruflichen Fortbildung unterstreichen sollen. Der Servicetechniker wird zukünftig zum „Geprüften Berufsspezialist“, der Meister zum „Bachelor Professional (Handwerksmeister)“ und als höchster Abschluss gilt der „Master Professional“.

Prüfungsausschüsse dürfen zukünftig die Abnahme von Prüfungsleistungen (ganz oder in Teilen) an „sachkundige Prüfer“ delegieren, die kein Mitglied des Prüfungsausschusses sind. Damit wird das Prüfungswesen flexibilisiert. Die elektronische Prüfung wirft bereits ihren Schatten voraus.

## Der Amtsschimmel schlägt zu

*Die medienübergreifende Umweltinspektion ist nicht etwa ein Vorschlag zum Unwort des Jahres, sondern eine Gemeinschaftsaktion verschiedener Behörden, die auch Land- und Baumaschinenbetriebe kennen sollten.*



Bild: © Dusan Kostic - Fotolia.com

### „Medien...“ – wie bitte?

Mit Funk und Fernsehen hat es nichts zu tun. Es geht vielmehr um die verschiedenen Umweltbereiche – auch Umweltmedien genannt –, die die Umweltbehörden gemeinsam und übergreifend kontrollieren. Das sind die Bereiche: Abfall, Immissionsschutz, Wasser und Boden. Sinn und Zweck ist der effiziente und schonende Umgang mit den vorhandenen Ressourcen. Betroffen sind Gewerbebetriebe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben können, also auch Land- und Baumaschinenbetriebe.

### Vor-Ort-Besichtigungen

Die Behörden überprüfen Betriebe angekündigt oder unangekündigt. Im Rahmen der Vor-Ort-Besichtigungen werden Werkstatt und sonstige Anlagen wie Lackiererei, Abfallsammelstelle oder Abstellplätze für Unfallfahrzeuge inspiziert sowie Berichte und etwaige Genehmigungsaufgaben eingesehen. Festgestellte Mängel müssen unter Fristsetzung behoben und der ordnungsge-

mäße Zustand nachgewiesen werden. Das Ergebnis der Inspektion wird in einem Bericht zusammengefasst und im Internet veröffentlicht.

### Ablauf

Die Prüfungsintervalle werden von den Behörden festgelegt. Hierfür ist das Risikopotential des Betriebes maßgebend. Deshalb ist es wichtig, mit den Behörden zusammen zu arbeiten, um möglichen Beanstandungen auch tatsächlich nachzugehen und sie zu beheben. Ansonsten muss man sich auf kürzere Intervalle einstellen.

Eine Kooperation ist auch deshalb zu empfehlen, weil die Umweltinspektion gebührenpflichtig ist. Wer den Ortstermin gut vorbereitet, sprich geforderte Unterlagen bereithält und einen reibungslosen Ablauf sicherstellt, kann mit geringeren Gebühren rechnen, da diese aufwandsbezogen berechnet werden.

## Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

*Unternehmen mit elektronischen Registrierkassen und PC-Kassen wurden mit dem sogenannten Kassengesetz dazu verpflichtet, ab dem 1. Januar 2020 ihre Systeme mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (tSE) nachzurüsten. Rechtsgrundlage ist das »Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen« vom 22. Dezember 2016.*

Damit soll etwaigen Manipulationen der Kassensysteme vorgebeugt und diese verhindert werden. Das Problem, welches sich allerdings dahinter verbirgt, ist, dass es bislang noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen auf den Markt geschafft haben. Eine Nachrüstung sei demnach unmöglich und terminlich nicht einzuhalten.

Auf diese geäußerte Kritik reagierte die Arbeitsgruppe der Finanzverwaltungen des Bundes und der Länder in ihrer Sitzung Ende September 2019 und beschloss eine sogenannte Nichtaufgriffsregelung mit Wirkung bis zum 30. September 2020. Zugleich wurde vereinbart, dass entsprechende Meldungen der Unternehmen erst bei Verfüg-

barkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen erfolgen müssen. Unternehmen bekommen mit der Nichtaufgriffsregelung somit mehr Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Allerdings sollten Betriebe diese Maßnahmen allerdings nicht auf die lange Bank schieben und sich zeitnah mit ihrem Kassenhersteller in Verbindung setzen, um schnellstmöglich Sicherheitslösungen für das jeweilige Kassensystem zu finden.



Bild: Traktor: Marco2811 - Fotolia

# 65 Jahre Landmaschinenmechaniker-Meister

*Zu Ehren seines 65-jährigen Meisterjubiläums, erhielt Franz-Josef Borgmann, Ehrenpräsident des Fachverbandes für Land- und Baumaschinentechnik NRW e.V. eine besondere Auszeichnung, den Diamantenen Meisterbrief. Präsident Heinz-Georg Mors brachte die Verdienste Franz-Josef Borgmanns auf den Punkt: „Du hast die Branche geprägt – mit Wissen, Können und Durchsetzungskraft.“*



(von l. nach r.) Marcus Büttner, Geschäftsführer Fachverband für Land- und Baumaschinentechnik, Heinz-Georg Mors, Präsident LBT, Günther Kremer, Kreishandwerkerschaft Kreis Borken, Stefan Ester, Obermeister der Innung für Land- und Baumaschinentechnik Westmünsterland, Franz-Josef Borgmann und Partnerin Gisela Paus, Christoph Bruns, Hauptgeschäftsführer Kreishandwerkerschaft Kreis Borken, Dr. Michael Oelck, Hauptgeschäftsführer LandBauTechnik Bundesverband

Borgmann legte seine Meisterprüfung im Landmaschinenmechanikerhandwerk am 15.12.1954 vor dem Prüfungsausschuss der Handwerkskammer Lüneburg-Stade ab. Zusammen mit seinem Zwillingbruder baute er den väterlichen Schmiedebetrieb zu einem Landmaschinenbetrieb aus. Später kam noch ein Ford-Autohaus hinzu. Mit seinem vorbildhaften, ehrenamtlichen Engagement prägte er das Landmaschinenhandwerk als Obermeister seiner Heimatinnung, sowie als Präsident des Landes- und Bundesverbandes wie kein anderer.

„Das Ehrenamt hat mir viel gegeben“, sagte Borgmann rückblickend. „Ich habe viel gelernt und viele Menschen und Betriebe kennengelernt.“

Für sein besonderes Engagement erhielt Borgmann im Februar 1992 das Handwerkszeichen in Gold. Bereits ein Jahr später, im März 1993 wurde ihm das Bundesverdienstkreuz am Bande für seine umfangreichen Verdienste um den Nachwuchs im Landmaschinenmechanikerhandwerk verliehen.

## Urlaubszeit = Stresszeit?

*Was für viele die schönste Zeit des Jahres ist, ist für Unternehmer oft ein Grauen. „Wenn meine Mitarbeiter nicht da sind, bleibt die Arbeit liegen, Kunden sind sauer und kehren mir den Rücken zu.“ Damit es soweit nicht kommt, ist eine gute Urlaubsplanung unerlässlich.*

### Das fängt „Jahr“ gut an

Wenn der Silvesterrausch ausgeschlafen ist, hat man meist anderes zu tun, aber wieso nicht einfach mal gleich zu Beginn des Jahres wichtige organisatorische Dinge klären? Das fängt damit an, sich einen Überblick über die Mitarbeiter zu verschaffen. Wieviel Tage stehen ihnen zu? Haben manche noch Resturlaub (Ausnahme, nicht die Regel)? Gibt es Schwerbehinderte mit Zusatztagen? Fallen Arbeitnehmer im Laufe des Jahres aus, z. B. Mutterschutz/Elternzeit oder ReHa? Gibt es Neueinstellungen mit Urlaubssperre? Nachdem das geklärt ist, muss das Jahr aus betrieblicher Sicht soweit möglich geplant werden. Gibt es Großaufträge? Gibt es in bestimmten Zeiträumen einen erhöhten Arbeitsbedarf? Nachdem der Unternehmer auch diese Fragen angegangen ist, sollten die Mitarbeiter darüber informiert werden, dass sie ihren Urlaub rechtzeitig beantragen sollen (ohne einen Hinweis besteht die Gefahr, dass der Urlaub am Jahresende nicht verfällt).

### Grundsätze der Urlaubsgewährung

Die beste Planung nützt nichts, wenn es dann an der Umsetzung scheitert. Wer weiß, welche Rechte die Arbeitnehmer (nicht) ha-

ben, kann mit Konflikten sehr viel besser umgehen.

*Kann ich einen Urlaubsantrag ablehnen?* Ja. Es müssen aber vernünftige („dringende“) Gründe vorliegen, z. B. fristgerechte Ausführung eines Großauftrags, erhöhtes Arbeitsvolumen in der Erntezeit oder personelle Engpässe. Nicht ausreichend sind geringfügige Störungen des Betriebsablaufs. Nach dem Gesetz müssen Urlaubswünsche des Arbeitnehmers berücksichtigt werden.

*Urlaubsanträge kollidieren – was tun?* Manche Tage sind besonders beliebt, z. B. die Brückentage. Wenn alle am Tag nach Fronleichnam Urlaub nehmen möchten, kann der Inhaber seinen Betrieb schließen. Deshalb kann er einigen den Urlaub gewähren, einigen nicht. Laut Gesetz muss er prüfen, welche Arbeitnehmer „unter sozialen Gesichtspunkten den Vorrang verdienen“. Wer schulpflichtige Kinder hat, ist an die Ferien gebunden und hat daher Vorrang. Weitere Gesichtspunkte können sein: Krankheiten, Dauer der Betriebszugehörigkeit, zeitliche Beschränkungen des Ehegatten. Wer aus diesen Gründen den beantragten Urlaub nicht nehmen darf, sollte aus Gleichbehand-

lungsgründen an anderen Tagen bevorzugt werden.

*Darf ich Betriebsferien anordnen?* Ja, den Mitarbeitern müssen aber Urlaubstage zur freien Verfügung bleiben. Wie viele das sind, sagt das Gesetz nicht. Je länger der Betrieb geschlossen bleibt, desto wichtigere Gründe müssen hierfür angegeben werden. Wichtig ist, dass die Betriebsferien („Zwangsururlaub“) rechtzeitig angekündigt werden, damit die Mitarbeiter planen können. Größenordnung: ein halbes Jahr.

*Muss ich den Urlaub zusammenhängend gewähren?* Ja, Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens zwei Wochen am Stück.

*Eigenmächtiger Urlaubsantritt* ist unzulässig und berechtigt den Arbeitgeber zu einer Abmahnung.

*Was tun bei Resturlaub?* Nur wenn der Urlaub aus dringenden betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht gewährt werden konnte, kann er mit ins neue Jahr genommen werden. Spätestens am 31. März verfällt er aber.





# AGRAR-CONCEPT

## die ALL-RISK POLICE für den Land- und Baumaschinenhandel

**AGRAR-CONCEPT** ist die erste und bislang einzige All-Risk Police im Land- und Baumaschinenbereich. Sie wurde durch die Fachleute des LandBauTechnik Bundesverband e.V. sowie Experten des offiziellen Kooperationspartners des Bundesverbandes, dem Assekuranz Service NRW GmbH, zusammen mit einem erstklassigen deutschen Versicherer geschaffen.

Innerhalb einer einzigen Police ist eine Vielzahl von Risiken zusammengefasst, um die Versicherung eines Betriebes, aber auch die Verwaltung und Handhabung dieser Versicherung so einfach wie möglich zu machen.

### IHRE VORTEILE:

- ALLES VERSICHERT IN EINER POLICE
- KEINE UNTERVERSICHERUNG
- KEIN VERWALTUNGSaufWAND
- NUR EINEN ANSPRECHPARTNER FÜR ALLE FRAGEN UND IN ALLEN SCHADENANGELEGENHEITEN

Assekuranz-Service NRW GmbH Kooperationspartner des



Assekuranz Service NRW GmbH  
An der Eickesmühle 22  
41238 Mönchengladbach

Tel.: 0180/2000372  
Fax: 0180/2000373  
[www.assekuranz-service-nrw.de](http://www.assekuranz-service-nrw.de)